

2025/273 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation Weilenmann "Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 25.02.06)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Werkkommission
 - Geschäftsbereich Stadtwerke

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Elmar Weilenmann (Die Mitte) und 6 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. September 2025 begründet worden:

An der 95. Sitzung des Parlamentes vom 2.9.2024 ist der Antrag des Stadtrates zur Einrichtung des EWB ML Stadtwerke bewilligt worden.

Im Antrag der Werkkommission vom 7.5.2024 (Beilage) wird u.a. erwähnt, dass dieses Versorgungsgeschäft zuvor als Nebentätigkeit des Stromnetzbetriebes ausgewiesen worden war. Diese Dienstleistung würde Betriebsgewinne erzielen, die bereits nicht unerhebliche Dimensionen erreicht hätten (im Budget 2024 sind Fr. 443'015 eingesetzt, die Rechnung 2023 zeigt noch Fr. 189'578.06).

In der Jahresrechnung 2024 wird dann ein stolzer Gewinn von Fr. 500'942.91 ausgewiesen, welcher ins Eigenkapital gelegt worden ist (S. 184, Kostenstelle 7660 und S. 47 Eigenkapitalnachweis - Beilage).

Bei den Einnahmen sticht das Konto 4240.00 «Benützungsgebühren und Dienstleistungen» ins Auge mit einem Betrag von über 2 Mio. Die Kosten lagen lediglich bei 1.5 Mio, womit der Gewinn von einer halben Mio erzielt werden konnte.

Nun ist im Antrag der Werkkommission nicht erwähnt, wofür ein derart hoher Gewinn benötigt wird. Auch der Stadtrat äussert sich in seinem Antrag nicht zu dieser Frage. Insbesondere verfügt dieser Eigenwirtschaftsbetrieb nicht einmal über Anlagevermögen, obwohl dafür in der Jahresrechnung im Anlagenspiegel ein Auszug vorliegt mit lauter Nullen (S. 34 und 35). Also scheinen keinerlei Investitionen benötigt zu werden.

Andererseits ist auch nicht geklärt, wie diese hohen Einnahmen zustande kommen.

Fragen

- 1. Welche Risiken muss dieser Eigenwirtschaftsbetrieb abdecken, wodurch so hohe Einlagen ins Eigenkapital gerechtfertigt wären?*
- 2. Wie hoch sind bei den Einnahmen die Erträge aus «Benützungsgebühren»?*
- 3. Falls mit «Benützungsgebühren» auch der Strompreis in die Höhe getrieben worden ist, wäre der Stadtrat bereit, den Strompreis rückwirkend per 2025 wieder zu senken?*
- 4. Falls nicht der ganze Gewinn von 2024 für die Abdeckung von Risiken benötigt wird, wäre der Stadtrat bereit, mit dem überschüssenden Anteil den Stromkunden einen zusätzlichen Rabatt für die Rechnung 2025 zu gewähren?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

Frage 1: Welche Risiken muss dieser Eigenwirtschaftsbetrieb abdecken, wodurch so hohe Einlagen ins Eigenkapital gerechtfertigt wären?

Beim Eigenwirtschaftsbetrieb "Marktdienstleistungen" handelt es sich um nicht regulierte Dienstleistungsangebote, die sich grundsätzlich an Angebot und Nachfrage auf dem freien Markt orientieren. Marktdienstleistungen unterstehen folgenden Risiken:

- **Absatzrisiken:** Rückgang der Nachfrage durch veränderte Marktbedingungen, technologische Entwicklungen oder Konkurrenzangebote.
- **Preis- und Margenrisiken:** Sinkende Marktpreise oder steigende Kosten können die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen beeinträchtigen.
- **Garantierisiken:** Verpflichtungen aus Leistungs- oder Qualitätsgarantien können zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Aufwänden führen.
- **Innovations- und Produktlebenszyklusrisiken:** Fehlende oder verspätete Produkterneuerungen können dazu führen, dass Dienstleistungen veralten und Marktanteile verloren gehen.
- **Rechts- und Regulierungsrisiken:** Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen können zusätzliche Anforderungen oder Einschränkungen für die Marktdienstleistungen mit sich bringen.
- **Reputationsrisiken:** Qualitätsmängel oder nicht erfüllte Kundenerwartungen können das Vertrauen in die Dienstleistung nachhaltig beeinträchtigen.

Können die für die Entwicklung und Führung von Marktdienstleistungen anfallenden Kosten (z. B. Arbeitsstunden) nicht mehr an Dritte überwält werden, entstehen interne Belastungen für die Institutionen Gas, Strom und Wasser. Dadurch sinkt der Deckungsbeitrag des Eigenwirtschaftsbetriebs, was die finanzielle Leistungsfähigkeit und Investitionsfähigkeit beeinträchtigen kann. In der Folge könnten geplante Investitionen (z. B. Budget 2026 – Batteriespeicher) nicht umgesetzt oder deren Amortisation nicht sichergestellt werden.

Erwirtschaftete Ertrags- oder Aufwandüberschüsse müssen immer dem Spezialfinanzierungskonto (Eigenkapital) des entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebes zugewiesen werden. Eine Quersubventionierung ist dabei nicht erlaubt.

Frage 2: Wie hoch sind bei den Einnahmen die Erträge aus «Benützungsgebühren»?

Das HRM2 Ertragskonto 4240.00 "Benützungsgebühren" in der Jahresrechnung 2024 mit Total 2'039'771 Franken beinhaltet das stadtwerkinterne Konto 3400 "Ertrag Dienstleistungen" mit 2'002'208 Franken und das stadtwerkinterne Konto 3613 "Materialverkauf" mit 37'563 Franken.

In den Dienstleistungen sind u. a. folgende Erträge enthalten:

Dienstleistungen Stadt

- Öffentliche Beleuchtung (Stadt und Kanton) Unterhalt und Ersatz
- Laufbrunnen und Hydranten
- Wartung der Stadtbrunnen
- Inkasso Abwassergebühren Stadt Wetzikon
- Unterhalt Solaranlagen Stadt (Suneschtrom)

Dienstleistungen für Dritte

- Bauprovisorien für Veranstaltungen und Baustellen
- Ersatz und Demontage Hausanschlüsse – Strom, Gas, Wasser
- Netzanschlussbeiträge (Anschluss an das Verteilnetz)
- ZEV-Marktdienstleistungen (Zusammenschluss Eigenverbrauch) – Abrechnungs-DL
- EVG--Marktdienstleistungen (Eigenverbrauchsgemeinschaften)
- LEG (lokale Elektrizitätsgemeinschaft)
- eMobilität -> Ladestation Werkhof für Mitarbeitende und Dritte
- Fernwärme Wetzikon AG
- Allg. Dienstleistungen für Dritte – z. B. GIS
- Inkasso Abwassergebühren Gemeinde Seegräben
- Pikettunterstützung Wasserversorgung – Pfäffikon
- Trafoservice für die Industrie
- etc.

Frage 3: Falls mit «Benützungsgebühren» auch der Strompreis in die Höhe getrieben worden ist, wäre der Stadtrat bereit, den Strompreis rückwirkend per 2025 wieder zu senken?

Der Strompreis wurden nicht dadurch in die Höhe getrieben.

Die Erträge aus dem Konto 4240.00 " Benützungsgebühren" liefen bis 31.12.2023 in die Institution "7660 Dienstleistungen". Ab 01.01.2024 laufen diese in die Institution "7660 Marktdienstleistungen". Es handelt sich um die gleiche Institution. Per 01.01.2024 wurde nur der Name angepasst. Die Strompreise sind von der eingekauften Energie sowie Netzkosten abhängig und stark reguliert und vom Gesetzgeber kontrolliert. Eine Quersubventionierung in Marktdienstleistungen ist nicht erlaubt.

Frage 4: Falls nicht der ganze Gewinn von 2024 für die Abdeckung von Risiken benötigt wird, wäre der Stadtrat bereit, mit dem überschüssenden Anteil den Stromkunden einen zusätzlichen Rabatt für die Rechnung 2025 zu gewähren?

Quersubventionierungen zwischen Eigenwirtschaftsbetrieben sind aufgrund der kantonalen wie auch der übergeordneten regulatorischen Stellen nicht zulässig. Ein zusätzlicher Rabatt kann den Stromkunden nicht gewährt werden.

Die erwirtschafteten Gewinne der Jahre 2019 bis 2023 über 2'840'010.52 Franken aus der Institution "Dienstleistungen" wurden dem Eigenwirtschaftsbetrieb Storm zugewiesen.

Auszug Handbuch Finanzhaushalt Kanton Zürich, Kapitel 13 Eigenwirtschaftsbetriebe (Version 2024)

2 Definition

- Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar.
- Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig.

3 Errichtung eines Eigenwirtschaftsbetriebes

Eine Ausstattung des Eigenwirtschaftsbetriebs mit Betriebsreserven ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass das Spezialfinanzierungskonto erst ab Beginn des neuen Eigenwirtschaftsbetriebs geöfnet wird.

4.3 Spezialfinanzierungskonto

Die Reserve darf ausschliesslich zur Deckung von Aufwandüberschüssen des entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebs verwendet werden.

Akten

- 25.02.06 Interpellation Elmar Weilenmann Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen
- WKB 2025/33 Interpellation Elmar Weilenmann Gewinn Eigenwirtschaftsbetrieb Marktdienstleistungen

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin